

**W związku ze śmiercią prof. Krzysztofa Skubiszewskiego niemiecki prawnik i polityk prof. C. Arndt skierował następujący list do Instytutu Zachodniego:**

Als zu Jahreswende 1969/70 in Warschau und Bonn um die Formulierung, Beratung und Ratifizierung des sogenannten Warschauer Vertrages gerungen wurde, bildeten sich in Polen und Deutschland informelle Kreise, die unter völker- und staatsrechtlichen Gesichtspunkten über die Gestaltung des zukünftigen Verhältnisses der beiden Staaten nachdachten. Persönliche Begegnungen, Vorträge und Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften - vorwiegend und nahe liegend in Polen, Deutschland und den USA - waren die Mittel, die Denkergebnisse festzuhalten. In Polen ragte hier besonders der Völkerrechtler Krzysztof Skubiszewski hervor. Er diente, nach wissenschaftlichen Aufenthalten in den USA und in Frankreich, seinem Lande als Außenminister der ersten nichtkommunistischen Regierung nach dem Zweiten Weltkrieg, dem Kabinett Tadeusz Mazowiecki. Und war Richter am Internationalen Gerichtshof der UNO in den Haag. Jetzt ist Krzysztof Skubiszewski im Alter von 83 Jahren in Warschau gestorben.

Mit der internationalen Community der Völkerrechtler hat Polen mit seinem Tod einen empfindlichen Verlust erlitten. Aber auch Deutschland hat Grund zu Trauer. Mit großer Anstrengung hat er sich mit der Objektivität des international erfahrenen und renommierten Juristen um ein zukunftsfähiges Fundament für das Zusammenleben des polnischen und deutschen Volkes eingesetzt und es dabei nicht zuletzt in seiner Heimat sehr oft recht schwer gehabt. Ihm ist es mit zu verdanken, dass es heute ein solides rechtliches Fundament gibt, von dem aus die beiden Völker ihr Zusammenleben in der Mitte Europas mit der Hoffnung auf Verständigung gestalten können.

Zwar gab es auch Differenzen. Doch wer hätte nach dem Geschehen des Zweiten Weltkrieges anderes erwarten wollen. So will ich nicht bestreiten, dass es mich schmerzt, dass ich ihn in einem persönlichen Briefwechsel nach der Normalisierung des deutsch-polnischen Verhältnisses nach 1990 nicht davon zu überzeugen vermochte, dass er seine vor 40 Jahren geäußerte Theorie zumindest heute aufgeben sollte, im Völkerrecht seien Verträge zu Lasten Dritter zulässig, wie dies in allen anderen Rechtsgebieten unstreitig ist.

Dennoch verneige ich mich in Ehrfurcht vor einem großen europäischen Juristen, dem das Völkerrecht unschätzbare Anregungen und Erkenntnisse zu danken hat.

*Prof. Dr. Dr. h. c. Claus Arndt*

